

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: EL240346-F/U/MO

Einzelgericht in Erbschaftssachen

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Meili
 Gerichtsschreiberin MLaw R. Eschenmoser

Urteil vom 22. Januar 2025

In Sachen des Nachlasses von

A. _____

Erblasser

betreffend **Testamentseröffnung**

Erwägungen:

I.

1. Am 2. Oktober 2024 liess B._____, C._____ [Ortschaft], dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers ohne Datum sowie eine maschinengeschriebene letztwillige Verfügung des Erblassers vom 29. Mai 2024 zukommen.
2. Der Erblasser hinterlässt nach den hier vorliegenden Familienscheinen und weiteren Urkunden als gesetzlichen Erben:

Den Sohn:

- 1 **B._____**,
geb. tt. Januar 1977, von D._____,
... [Adresse].

II.

1. Alle letztwilligen Verfügungen (Testamente) einer verstorbenen Person sind durch das Einzelgericht als Eröffnungsbehörde amtlich zu eröffnen (Art. 557 Abs. 1 ZGB). Der Inhalt der eröffneten letztwilligen Verfügungen ist allen an der Erbschaft Beteiligten mitzuteilen (Art. 558 Abs. 1 ZGB). Anlässlich der Testamentseröffnung hat das Einzelgericht zudem zu bestimmen, welche Beteiligten dem ersten Anschein nach als an der Erbschaft Berechtigte gelten (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 7 f. mit Hinweisen). Hierzu hat es alle ihm vorliegenden letztwilligen Verfügungen vorläufig und unverbindlich auszulegen. Bei dieser Auslegung der Testamente stellt das Einzelgericht auf den erkennbaren wirklichen Willen der verstorbenen Person ab (vgl. BGE 131 III 106 E. 1.1, S. 108). Den so ermittelten Berechtigten steht eine Erbbescheinigung zu.

Zu beachten ist, dass das Einzelgericht alle Schriftstücke zu eröffnen hat, die nach äusserer Gestalt und nach Inhalt als letztwillige Verfügung erkennbar sind, selbst wenn diese Schriftstücke letztlich keine gültigen Verfügungen von Todes wegen sind (Art. 556 Abs. 1 i.V.m. Art. 557 Abs. 3 ZGB). Zweck der Mitteilung an die Beteiligten ist es damit insbesondere, ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 8). Die Erbbescheinigung wird deshalb auch nur unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass die durch das Einzelgericht festgestellte Berechtigung der Beteiligten nicht binnen Monatsfrist durch andere Beteiligte bestritten wird (Art. 559 ZGB). Ungeachtet der Ausstellung einer Erbbescheinigung obliegt die definitive Beurteilung über die materielle oder formelle Gültigkeit der eingereichten Testamente und die endgültige Ordnung der materiellen Erbverhältnisse jedenfalls dem ordentlichen Gericht (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 8 f. mit Hinweisen).

2. Die provisorische Auslegung der vorliegenden Verfügungen von Todes wegen ergibt, dass der Erblasser den gesetzlichen Erben als Alleinerben eingesetzt hat.

Im Übrigen wird auf den Wortlaut der Testamente verwiesen.

3. Die Erbabwicklung ist Sache des gesetzlichen Erben.

III.

Die Kosten sind auf Rechnung des Nachlasses vom gesetzlichen Erben, B._____, C._____, zu beziehen.

Es wird erkannt:

1. Die eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers ohne Datum sowie die maschinengeschriebene letztwillige Verfügung des Erblassers vom 29. Mai 2024 werden unter heutigem Datum amtlich eröffnet.

2. Die Originale der letztwilligen Verfügungen werden im Gerichtsarchiv aufbewahrt. Jeder Ausfertigung des heutigen einzelgerichtlichen Entscheides wird eine Kopie der Verfügungen von Todes wegen beigeheftet.
3. Es wird festgestellt, dass der Erblasser den in Ziffer I der Erwägungen erwähnten gesetzlichen Erben hinterlassen hat.
4. Auf den gesetzlichen Erben wird auf schriftliches Verlangen eine Erbscheinigung ausgestellt, sofern dagegen nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung dieses Urteils durch schriftliche Eingabe an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen Einsprache im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB erhoben wird.
5. Die Erbabwicklung ist Sache des gesetzlichen Erben.
6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	750.00	;	die weiteren Kosten betragen:
Fr.	91.20		Auslagen für Dokumente
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>		
Fr.	841.20		Kosten total.
7. Die Kosten werden auf Rechnung des Nachlasses vom gesetzlichen Erben, B._____, ... [Adresse] C._____, bezogen. Die Gerichtskasse wird in diesem Sinne Rechnung stellen.
8. Dieser Entscheid wird samt einer beigehefteten Kopie der in Dispositivziffer 1 erwähnten Dokumente gegen Empfangsschein zugestellt an:
 - a) den in Ziffer I erwähnten gesetzlichen Erben
 - b) das Gemeindesteueramt C._____
 - c) das Kantonale Steueramt, Nachlass, Postfach, 8090 Zürich.

9. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
10. Die Anfechtung der Testamente hat durch Einleitung der Klage beim zuständigen Friedensrichteramt zu erfolgen.
11. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Horgen, 22. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw R. Eschenmoser

[handschriftliches Testament]

[maschinengeschriebenes Testament]

Diese Fotokopie gibt das Original
in allen Teilen richtig wieder.
Es umfasst 2 Seiten.

Horgen, den 24. Januar 2025

Bezirksgerichtskanzlei Horgen